



Herbizidverbot auf Strassen, Wegen und Plätzen

Die Anwendung von Herbiziden oder Unkrautvertilgungsmitteln ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung auf und an allen Strassen, Wegen und Plätzen sowie auf Dächern und Terrassen verboten.

Bei der Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln am Strassenrand, auf Wegen und Plätzen können umweltschädliche Stoffe ins Grundwasser versickern oder mit dem Meteorwasser abfliessen. Das Rückhaltevermögen der Böden ist in diesen Bereichen stark eingeschränkt. Wegen der Gefahr von Gewässerverunreinigungen ist die Verwendung von Herbiziden deshalb auf und an Strassen, Wegen und Plätzen sowie auf Dächern und Terrassen generell verboten.

Unerwünschter Pflanzenbewuchs auf Parkplätzen, auf Zufahrtsstrassen, auf Kieswegen und Pflasterungen darf auch beim privaten Liegenschafts- und Umgebungsunterhalt nicht mit Herbiziden bekämpft werden.

Herbizideinsatz verboten – auf und an allen Strassen und Wegen



inkl. Randsteine, Trottoirs, Strassendolen, Regenabläufe, Plattenwege

Herbizideinsatz verboten – auf allen Plätzen



Parkplätze, Lagerplätze, Kopfsteinpflaster, Rasengittersteine, Verbundsteine, Hartbeläge, Kies- und Mergelflächen

Herbizideinsatz verboten – auf Dächern und Terrassen



Flachdächer und begrünte Flachdächer, Kiesdächer, Terrassen, Fassaden

Herbizideinsatz verboten – auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen



Die chemische Einzelstockbehandlung einzelner Problem-pflanzen ist ausnahmsweise erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen oder Jäten keinen Erfolg bringen. Die flächendeckende Behandlung ist aber generell verboten.

Nicht unter das Herbizidverbot fallen Anwendungen in Haus- und Ziergärten (z.B. Rabatten, Zierrasen) sowie in Schrebergärten (z.B. Gartenbeete). Wichtig ist auch für **Hobbygärtnerinnen und Hobbygärtner** zu wissen, dass der Einsatz von Herbiziden auch im Garten auf Kies- und Plattenwegen verboten ist.